Satzung

der Gemeinde Kirchweidach über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, des Busbahnhofes, der Sportanlagen, des Weihers mit Umgriff und der gemeindlichen Kinderspielplätze

vom 10. Oktober 2006

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 405) erlässt die Gemeinde Kirchweidach folgende **Satzung:**

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, dem Busbahnhof, den Sportanlagen, dem Weiher mit Umgriff und den Kinderspielplätzen der Gemeinde Kirchweidach.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kirchweidach zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) ¹Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen im gesamten Gemeindebereich, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kirchweidach unterhalten werden. ²Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die künstlichen Wasserflächen und sonstigen Anlageneinrichtungen.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kirchweidach unterhalten werden.
 - (5) Sportanlagen nach Abs. 1 ist der Bereich der Schulsportanlage.
- (6) Nicht zu den öffentlichen Grünanlagen nach Abs. 1 gehören die Grünanlagen der Kindergärten, der geschlossenen Kleingärten und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (7) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung für den Busbahnhof, die Sportanlagen und den Weiher mit Umgriff ist in den beiliegenden Lageplänen farbig gekennzeichnet. ²Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - (2) Es ist den Benutzern insbesondere untersagt
 - 1. Bänke, Abfallkörbe u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zweckwidrig zu verwenden;
 - 2. Sport auszuüben, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden;

- 3. Pflanzflächen zu betreten und Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen;
- 4. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind;
- 5. das Zelten und Nächtigen;
- 6. das Betteln in jeglicher Form;
- 7. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;
- 8. Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen;
- 9. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen;
- 10. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
- 11. Abfälle zu hinterlassen oder sonstige Verunreinigungen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen herbeizuführen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Einrichtungen nicht verunreinigt werden.
- (2) Im Bereich von Kinderspielplätzen und Kinderspielanlagen ist das Mitbringen von Hunden nicht gestattet.
- (3) Außerdem ist es untersagt, Hunde Wasseranlagen, Brunnenanlagen und Zierpflanzbeete betreten zu lassen.
- (4) Sämtliche Hunde sind anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Es ist verboten, die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Einrichtung verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Zusätzliche Verbote für den Busbahnhof, Sportanlagen und die Kinderspielplätze

¹Zusätzlich zu den unter § 2 genannten Bestimmungen ist es verboten, auf den Busbahnhof, die Sportanlagen, den Weiher mit Umgriff und die Kinderspielplätze alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können. ²Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 6 Ausnahmen

¹Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kirchweidach. ²Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Kirchweidach vorliegt.

§ 7 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Kirchweidach, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Geltungsbereich der Satzung ergehenden Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
- 2. in den Anlagen und Einrichtungen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlagen und Einrichtungen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
- 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen,

können vom Platz verwiesen werden.

(2) In diesen Fällen kann das Betreten der Anlagen und Einrichtungen im Geltungsbereich auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. die in §§ 2 bis 4 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
- 2. einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
- 3. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 10 Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Kirchweidach beseitigt werden. ²Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht

erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Kirchweidach, den 10. OU4ober 2006

Robert Moser

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.10.2006 angeheftet und am 02.11.2006 wieder abgenommen.

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Langlechner Geschäftsleiter







